

RVON 0003-004/2011

Entwurf

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Einrichtungen zur Kostenkontrolle und Kostenbeschränkung für Teilnehmer bei Nutzung von Telekommunikationsdiensten vorgeschrieben werden (Kostenbeschränkungsverordnung – KobeV)

Auf Grund des § 25a TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2011, wird verordnet:

Zweck

§ 1. Mit dieser Verordnung werden gemäß § 25a TKG 2003 Einrichtungen zur Kostenkontrolle und Kostenbeschränkung für Teilnehmer bei Nutzung von bestimmten Telekommunikationsdiensten festgelegt, um eine transparente Nutzung von Kommunikationsdiensten zu ermöglichen und die Teilnehmer vor überraschend hohen Rechnungen für Telekommunikationsdienste zu schützen.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für alle im Bundesgebiet angebotenen öffentlichen Kommunikationsdienste, soweit es sich um die Erbringung öffentlicher Telefondienste, SMS-Dienste und Datendienste über mobile terrestrische Netze mit verbrauchsabhängiger Verrechnung handelt, die gegenüber Endnutzern angeboten werden.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

1. Telekommunikationsdienste, die über öffentliche Sprechstellen oder einen festen Netzabschlusspunkt erbracht werden,
2. Teilnehmerverhältnisse auf Basis von Pre-Paid Tarifen,
3. Roamingdienste in ausländischen Mobilfunknetzen,
4. Telefondienste, die unabhängig vom Zugangsnetz angeboten werden.

(3) Die §§ 5 und 6 finden keine Anwendung auf Teilnehmerverhältnisse, die mehr als zehn Anschlüsse beinhalten, außer der Teilnehmer verlangt schriftlich deren zukünftige Anwendung.

(4) Wird die Anzahl von zehn Anschlüssen iSd. Abs. 3 überschritten, ist der Teilnehmer darüber zu informieren, dass die Einrichtungen der §§ 5 und 6 ihm gegenüber nicht mehr angewendet werden, er deren Anwendung jedoch schriftlich verlangen kann. Hat der Teilnehmer bereits gemäß § 8 auf die Anwendung einer oder beider Einrichtungen verzichtet, hat die jeweilige Information zu entfallen.

(5) Wird die Anzahl von zehn Anschlüssen iSd. Abs. 3 unterschritten, ist der Teilnehmer zu informieren, dass die Einrichtungen der §§ 5 und 6 ihm gegenüber Anwendung finden. Hat der Teilnehmer bereits gemäß § 8 auf die Anwendung einer oder beider Einrichtungen verzichtet, so ist die jeweilige Einrichtung nicht zu aktivieren und die jeweilige Information hat zu entfallen.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „verbrauchsabhängige Verrechnung“ eine Verrechnungsmethodik, bei der das anfallende Entgelt von der tatsächlichen Nutzung abhängt;
2. „beschränkter Pauschaltarif“ ein Tarif, der beschränkte, in bestimmten Einheiten ausgedrückte Pauschalvolumina enthält, deren Nutzung bereits mit einem fixen Grund- oder Paketentgelt abgegolten ist, und bei deren Überschreitung eine verbrauchsabhängige Verrechnung erfolgt;
3. „mobile Datendienste“ Dienste, die mittels paketvermittelter Datenübertragung Zugang zu einem Datennetz und den damit in Verbindung stehenden Diensten über mobile terrestrische Netze ermöglichen;
4. „Anschluss“ eine dem Teilnehmer zugeordnete Anbindung an das öffentliche Telefonnetz oder das Internet und den damit in Verbindung stehenden Diensten, die als Zuordnungskriterium für die Verrechnung dient;
5. „Pre-Paid Tarif“ ein Tarif, bei dem der Teilnehmer vor Nutzung von Diensten selbst ein Guthaben erwirbt, dieses durch die Dienstenutzung verbraucht und bei dem nach Aufbrauch des Guthabens keine verbrauchsabhängige Verrechnung erfolgt.

Kostenkontrollleinrichtungen

§ 4. (1) Ein Betreiber, der einen Dienst nach § 2 erbringt, hat seinen Teilnehmern für diese Dienste je Anschluss leicht zugängliche und übersichtliche Kostenkontrollleinrichtungen kostenlos bereitzustellen, die zumindest folgende Informationen beinhalten:

1. Beginn und Ende des laufenden Abrechnungszeitraums,
2. Informationen über die bereits angefallenen verbrauchsabhängigen Entgelte,
3. bei beschränkten Pauschaltarifen die bereits verbrauchten und bis zum Ende des Abrechnungszeitraums noch verbleibenden Pauschalvolumina.

(2) Die Aktualität der nach Abs. 1 Z 2 und 3 angezeigten und übermittelten Werte darf bei jeder einzelnen Abfrage 15 Minuten nicht überschreiten.

(3) Dem Teilnehmer ist die Möglichkeit einzuräumen, die angezeigten Werte mit einem Zeitstempel versehen elektronisch in einem gängigen Dateiformat zu exportieren.

(4) Jeder Anschluss eines Teilnehmerverhältnisses ist gesondert darzustellen.

Warneinrichtungen

§ 5. (1) Ein Betreiber, der einen Dienst nach § 2 erbringt, hat seinen Teilnehmern für diese Dienste kostenlose Warneinrichtungen bereitzustellen, die im Fall, dass die verbrauchsabhängig verrechneten Entgelte des Anschlusses den Betrag von Euro 30,00 überschreiten, dem Teilnehmer unverzüglich eine Warnung übermitteln und über die bereits angefallenen verbrauchsabhängigen Entgelte informieren. Der Betreiber hat jedenfalls sicherzustellen, dass die Warnung spätestens bei einem Höchstbetrag von Euro 40,00 übermittelt worden ist.

(2) Die Warnung hat jedenfalls durch ein SMS zu erfolgen.

(3) Eine Warnung nach Abs. 2 darf keine Werbung enthalten und in dieser darf nicht aktiv zum Verzicht auf die Einrichtungen der §§ 5 und 6 aufgefordert werden.

Automatische Sperre

§ 6. (1) Ein Betreiber, der mobile Datendienste nach § 2 erbringt, hat im Falle, dass die diesbezüglichen verbrauchsabhängigen Entgelte des Anschlusses einen Betrag von Euro 50,00 übersteigen, die weitere Nutzung von mobilen Datendiensten unverzüglich bis zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraumes zu unterbinden. Der Betreiber hat jedenfalls sicherzustellen, dass ein Höchstbetrag von Euro 60,00 nicht überschritten wird.

(2) Bei allen sonstigen verbrauchsabhängig verrechneten Diensten nach § 2 ist die weitere aktive Nutzung des gesamten Anschlusses ab Erreichen eines Betrages von Euro 100,00 unverzüglich bis zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraumes zu unterbinden. Der Betreiber hat jedenfalls sicherzustellen, dass ein Höchstbetrag von Euro 150,00 nicht überschritten wird.

(3) Die Erreichbarkeit von Notrufdiensten, sowie Rufnummern, die dem Kundenservice des Betreibers dienen, ist auch im Falle einer Sperre sicherzustellen.

(4) Der Teilnehmer ist von einer Sperre unverzüglich auf geeignete Art und Weise zu verständigen; § 5 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Die Höhe der bereits angefallenen verbrauchsabhängigen Entgelte ist dem Teilnehmer mitzuteilen. Dem Teilnehmer ist die Möglichkeit einzuräumen, die kostenpflichtige Dienstenutzung nach einer Sperre fortzusetzen, wenn er hierzu auf geeignete Art und Weise seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass der Teilnehmer sich zuvor authentifiziert hat.

Dokumentation

§ 7. Betreiber, die einen Dienst nach § 2 erbringen, haben die ordnungsgemäße Einrichtung der Warn- und Sperreinrichtungen der §§ 5 und 6 nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Übermittlung von Warnungen nach § 5 sowie die automatische Sperre der Dienstenutzung nach § 6 sind im Einzelfall mit Zeitstempel und Stand der verbrauchsabhängigen Entgelte nachvollziehbar elektronisch zu dokumentieren. Auf gleiche Weise ist eine Zustimmung des Teilnehmers zur fortgesetzten kostenpflichtigen Dienstenutzung zu dokumentieren.

Verzicht

§ 8. (1) Teilnehmer haben einmal pro Kalenderjahr das Recht, für ihren Anschluss jeweils auf die Anwendung des § 5 und des § 6 kostenlos zu verzichten; § 6 Abs. 4 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Die Wiedereinrichtung ist jedenfalls kostenlos zu gewähren. Der Verzicht kann nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers und in Textform erfolgen, wobei der Teilnehmer auf die Möglichkeit zur kostenlosen Wiedereinrichtung hinzuweisen ist. Der Verzicht kann auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers auch pauschal für alle bestehenden und zukünftigen Anschlüsse des Teilnehmers erklärt werden. Ein vom Teilnehmer abgegebener Verzicht ist vom Betreiber nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Für die Einräumung eines Verzichts darf dem Teilnehmer keine Kostenreduktion oder ein anderer Vorteil angeboten werden.

Bruttoentgelte

§ 9. Alle in dieser Verordnung genannten Euro-Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Inkrafttreten

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt am 15. April 2012 in Kraft.

(2) § 6 Abs. 2 tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post